

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. November 1930.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 254) Tagung der Landessynode;
- 255) Totengedenktag und Volkstrauertag;
- 256) Auszahlung der monatlichen Gehaltsbezüge aus der Landeskirchenkasse;
- 257) Rüsterschulländereien;
- 258) Anmeldung rückständiger Gefälle zur Einlagung;
- 259) Pastorenkursus, Verlegung 28.—31. Januar 1931;
- 260) und 261) Geschenke;
- 262) Schriften.

II. Personalien: 263) bis 265).

I. Bekanntmachungen.

254) G.-Nr. I. 4549.

Tagung der Landessynode.

Die Landessynode wird zu einer zweitägigen Sitzung am 24. November d. Js., morgens 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, für den 24. und 25. d. Mts. zusammentreten. Das vorgeschriebene Kirchengebet für die Landessynode ist am 23. November (Totengedenktag) von den Kanzeln zu verlesen.

Schwerin, den 4. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

255) G.-Nr. I. 4519.

Totengedenktag und Volkstrauertag.

Aus gegebener Veranlassung werden die Herren Pastoren daran erinnert, daß sich in der grundsätzlichen Einstellung des Oberkirchenrats zum Volkstrauertag seit der Verfügung vom 27. Januar 1927 (Kirchliches Amtsblatt 1927 Nr. 2, S. 8 u. f.) bisher nichts geändert hat. Die damaligen Ausführungen, die der Oberkirchenrat nachzulesen bittet, erhalten leider aus der bisherigen Entwicklung eine weitere Bestätigung. Es ist nicht erreicht worden, dem sog. Volkstrauertag den Schutz eines gesetzlichen Feiertages zu sichern, eine Voraussetzung, von der seine Einrichtung als kirchlicher Feiertag abhängig bleiben muß; es ist aber vor allem die der ganzen Bewegung zugrunde liegende gute Absicht des „Volks-

bundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge“ nicht erreicht worden, die nach einem Schreiben vom 23. Februar 1927 dahin ging: „Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge will das gesamte deutsche Volk wenigstens an einem einzigen Tage des Jahres in einem Gefühl vereinigen, ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf religiöse und politische Anschauungen: dem Gefühl der dankbaren Treue zu unseren im Weltkriege gefallenem Brüdern!“ Jedenfalls ist es keiner Bemühung gelungen, die politisch entgegenstehenden Verbände auch nur zum Versuch einer gemeinsamen Feier zu vereinigen, so daß das Nebeneinander der verschiedensten Sonderfeiern an diesem Tage leider weit eher das Bild der Zerrissenheit als der Einheitlichkeit des Volksempfindens bieten mußte.

Der Oberkirchenrat kann daher, übrigens im Einvernehmen mit den gesamten vaterländischen Verbänden des Landes, den Herren Pastoren nur dringend empfehlen, mit allen denjenigen Verbänden, die überhaupt den Dienst der Kirche begehren, eine gemeinsame Sonderfeier für die Gefallenen an dem fest im Volksempfinden und in der Volkssitte verwurzelten bevorstehenden **Totengedenktage** zu vereinbaren, mit der gleichzeitigen Bitte, zur Vermeidung von Verwirrung und Zwiespältigkeit in den Feiern von einer wiederholten gleichartigen Feier am Sonntag Reminiszenz abzuweichen und gegebenenfalls sich auch mit ihren Zentralleitungen darüber zu verständigen.

Sollte gleichwohl auch für Reminiszenz, sei es im Gemeindegottesdienst, sei es in Sonderfeiern, der Dienst der Kirche begehrt werden, so kann der Oberkirchenrat nur wiederholen, daß dieser Dienst unter keinen Umständen zu versagen, sondern durchaus in der Weise zu leisten sein wird, wie es, auch im Rahmen eines Passionsgottesdienstes, der dankbaren Ehrung der Gefallenen und der berechtigten Erwartung der Beteiligten entspricht.

Schwerin, den 1. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

256) G.-Nr. I. 4578.

Auszahlung der monatlichen Gehaltsbezüge aus der Landeskirchenkasse.

Das Kirchengesetz vom 22. Juni 1926 über das Dienst Einkommen der Präpöste, Pastoren und Hilfsprediger (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 108) bestimmt im § 3: „Die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse werden in **monatlichen Teilbeträgen** auf Grund einer für das ganze Kalenderjahr einzureichenden Vorveranschlagung **im voraus** ausgezahlt. Am Schluß des Kalenderjahres ist eine endgültige Veranschlagung einzureichen, nach der die endgültige Jahresabrechnung mit der Landeskirchenkasse erfolgt.“ Bei den bestehenden wirtschaftlichen Zuständen wird durch das bisherige Verfahren nicht in allen Fällen die kirchengesetzlich vorgeschriebene monatliche Vorauszahlung der Gehaltsbezüge gewährleistet. Es ist infolgedessen aus der Pastorenschaft der Wunsch ausgesprochen worden, neben dem bisherigen Berechnungs- und Auszahlungsverfahren ein anderes zuzulassen, das denjenigen Pfründeninhabern, die auf diese monatliche Vorauszahlung besonders Wert legen müssen, unter Anrechnung der tatsächlich eingegangenen Pfründeneinkünfte die vollen monatlichen Bezüge zu Anfang eines jeden Monats sichert.

In Berücksichtigung dieser Wünsche soll vom 1. Januar 1931 b. a. w. neben dem bisherigen Berechnungsverfahren ein anderes zugelassen werden, so daß den Herren Pastoren die Wahl gelassen wird, ob sie nach der bisherigen Berechnungsart die monatlichen Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse erhalten wollen oder ob sie die Berechnung und die Auszahlung der monatlichen Zuschüsse nach dem nachstehenden Berechnungsverfahren ausgezahlt haben wollen. In allen Fällen, in denen ein besonderer Antrag nicht bis zum 5. Dezember d. J. beim Oberkirchenrat gestellt worden ist, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Wird aber das neue Abrechnungsverfahren gewünscht, so ist ein dahingehender Antrag, dem eine kurze Begründung hinzuzufügen ist, bis spätestens zum 5. Dezember d. J. einzureichen. Bemerkt wird, daß das neue Verfahren nicht nur eine rechnerische, sondern auch während des ersten Monats eine geldliche Mehrbelastung für die Landeskirchenkasse bedeutet. Um die erforderlichen Berechnungen rechtzeitig abschließen zu können, muß auf Innehaltung der festgesetzten Termine unbedingt Wert gelegt werden. Wenn diese Fristen nicht beachtet werden, so ist eine Verzögerung in der Auszahlung der Zuschüsse unvermeidlich, da die Banklisten rechtzeitig aufgestellt werden müssen.

Das neue Abrechnungsverfahren besteht darin, daß während des ersten Monats Januar 1931 die vollen monatlichen Sollbezüge den Pfründeninhabern aus der Landeskirchenkasse ausgezahlt werden, die ihnen ohne Anrechnung der im Januar 1931 fälligen Pfründeneinkünfte zustehen. Für die folgenden Monate kommen auf diese Sollbezüge die jeweils im vorhergehenden Monat tatsächlich eingegangenen Pfründeneinkünfte zur Anrechnung, so daß diesen Pfründeninhabern auch zu Anfang der folgenden Monate die vollen Bezüge zur Verfügung stehen. Um vom Februar 1931 ab die Höhe der aus der Landeskirchenkasse auszahlenden Beträge berechnen zu können, müssen diejenigen Pfründeninhaber, die nach diesem Verfahren abrechnen wollen, jeweils die ihnen während des vorhergehenden Monats zugegangenen Pfründeneinkünfte an die Landeskirchenkasse melden. Da aber die Banklisten bis zum 25. d. M. aufgestellt sein müssen, muß die Höhe der Pfründeneinkünfte bis spätestens zum 22. d. Mts. hierher gemeldet werden. Während also für den Monat Januar 1931 Pfründeneinkünfte nicht angerechnet werden und daher nicht zu melden sind, müssen bis zum 22. Januar 1931 die vom 1. bis 20. Januar eingegangenen Pfründeneinkünfte dem Oberkirchenrat gemeldet werden. Diese kommen dann auf die Februar-Zuschußzahlung zur Anrechnung. Bis zum 22. Februar 1931 sind dann die während der Zeit vom 21. Januar bis zum 20. Februar 1931 eingegangenen Pfründeneinkünfte anzugeben usw. Die endgültige Abrechnung hat auch bei diesem Abrechnungsverfahren am Schluß des Jahres in der bisherigen Art nach den angegebenen kirchengesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, die selbstverständlich auch bei dem neuen Abrechnungsverfahren in vollem Umfang zu beachten sind. Es handelt sich bei der neuen Abrechnungsart nur um ein Abrechnungsverfahren, das berechtigten Wünschen entgegenkommt, sich aber im Rahmen der geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen hält.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Einziehung der kleinen Gefälle in Anwendung der bestehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen durch einen vom Pfründeninhaber damit Beauftragten erfolgen kann. Als Entschädigung für diese Bemühung können diesem Beauftragten die nach dem Dienststeuergesetz zulässigen Abzüge für Meßforn und Pachtzahlungen zugewiesen

werden, wie es bereits in einigen Fällen mit Genehmigung des Oberkirchenrats geschehen ist. Soweit die genehmigten Abzüge in der bisherigen Höhe dazu ausreichen, kann dies Verfahren ohne besonderen Antrag durch die Pfründeneinkünfter durchgeführt werden. Andernfalls bedarf es besonderer Genehmigung.

Um eine allzu große Verzögerung in der Einziehung der Pfründeneinkünfte zu vermeiden, sind Rückstände vierteljährlich an den Oberkirchenrat zu melden. Bei dieser Meldung ist hinzuzufügen, ob eine sofortige Eintreibung als erforderlich angesehen wird oder ob und aus welchen Gründen die Eintreibung einstweilen unterbleiben soll.

Der Oberkirchenrat weist zusammenfassend darauf hin, daß Anträge auf Abrechnung nach dem neuen Verfahren bis zum 5. Dezember d. J. hierher einzureichen sind. Wird dies Verfahren beantragt, so ist bis zum 22. jeden Monats, erstmalig bis zum 22. Januar 1931, zu berichten, welche bisher nicht angerechneten Pfründeneinkünfte tatsächlich eingegangen sind. Die Schlußabrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie bisher.

Die monatliche Anzeige der eingegangenen Pfründeneinkünfte hat in folgender Art zu erfolgen:

	Pfründeneinkünfte der Pfarre	
	während der Zeit vom	bis zum
1.	Barzahlungen für	
	
	zusammen <i>RM</i>
2.	Naturallieferungen an	
	
	zusammen <i>RM</i>
3.	Sonstige Einkünfte	
	
	zusammen <i>RM</i>
4.	Etwaige Abzüge	zusammen <i>RM</i>
	Gesamtbetrag der anzurechnenden Pfründeneinkünfte	<i>RM</i>
	abgerundet auf	<i>RM</i>
, den	Name

Der Oberkirchenrat fügt folgende Bemerkungen hinzu:

1. Es darf vorausgesetzt werden, daß das neue Abrechnungsverfahren nur dann beantragt wird, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen, damit eine zu starke Inanspruchnahme landeskirchlicher Mittel während des Monats Januar 1931 nach Möglichkeit vermieden wird.
2. Vorausgesetzt wird, daß eine weitere Verschleppung des Eingangs der Pfründeneinkünfte infolge der neuen Abrechnungsart nicht eintritt. In diesen Fällen muß der Oberkirchenrat sich vorbehalten, die Genehmigung zur Abrechnung nach dem neuen Verfahren zurückzuziehen.

3. Die genaue Beachtung der angegebenen Termine ist unter allen Umständen nötig, um das neue Abrechnungsverfahren durchführen zu können. Unpünktlichkeit in der Überweisung der monatlichen Berechnung muß eine Verzögerung in der Überweisung der Bezüge zur Folge haben. Sollten häufiger Verzögerungen eintreten, so muß auch in diesem Falle der unter 2. angegebene Vorbehalt gemacht werden.

Schwerin, den 4. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

257) G.-Nr. I. 4455.

Rüsterschulländereien.

Das Nutzungsrecht der bisherigen Rüsterschullehrer an den der Kirche zugefallenen Ländereien endet nach § 18 des Rüsterschulvertrages mit dem auf die endgültige Überweisung folgenden 1. Oktober. Sind über diesen Zeitpunkt hinaus die bisher verbundenen Ländereien verpachtet, so wird der Pachtvertrag durch die Auseinandersetzung nur insofern berührt, als das Ministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat darüber entscheidet, welcher Teil des Pacht-erlöses auf die der Kirche und auf die der Gemeinde überwiesenen Ländereien entfällt. Die bisher nicht verpachteten oder am 1. Oktober aus der Pacht fallenden Ländereien kirchlichen Anteils sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab vom Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrates entweder an den Rüster oder an den Organisten oder an dritte Personen zu verpachten. Bei der Verpachtung an einen der kirchlichen Angestellten ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrages nicht erforderlich, vielmehr genügt ein mündlicher Vertrag, für welchen die folgenden Bestimmungen grundlegend zu machen sind:

1. Von der Verpachtung sind ausgeschlossen: die Jagd und die Fischerei, alle Lager an Torf, Sand, Lehm, Kies, Mergel, Kohlen, Kalk, Gips, Salz sowie Mineralien und Steine jeder Art; auch dürfen Bäume und Hecken nicht ohne Bewilligung des Kirchengemeinderats gekröpft oder entfernt werden.
2. Auf dem Pachtstück etwa gefundene Gegenstände von Altertumswert, z. B. alte Schmuckstücke, Münzen und dergl., sind in unverändertem Zustande sofort an den Kirchengemeinderat abzuliefern.
3. Pächter hat die bei der Verpachtung angewiesenen Grenzen genau innezuhalten und von etwaigen Grenzverrückungen sofort nach erlangter Kenntnis dem Kirchengemeinderat Anzeige zu erstatten.
4. Die vorhandenen Befriedigungen, Wege, Brücken, Gräben und etwa durchgehende Drains sind von dem Pächter im Umfange der verpächterischen Verpflichtung instand zu halten.
5. Die Bewirtschaftung steht zwar zur freien Entschließung des Pächters, doch muß der Acker hauswirtschaftlich benutzt, ordnungsmäßig bearbeitet und bestellt, auch von Unkraut reingehalten werden. Die Wiesen sind in guter Kultur zu halten und ausreichend zu düngen.
6. Eine Abtretung des Pachtrechtes oder eine Unterverpachtung ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates zulässig.

7. Die Pacht wird nicht in bar gezahlt, sondern dem Pächter auf die ihm für den Kirchendienst zustehende Vergütung angerechnet.
8. Die Pachtzeit beträgt 6 Jahre, nach deren Ablauf auf Wunsch des Pächters ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wird. Das Pachtverhältnis endet jedoch schon vorher, sobald die Verwaltung des Kirchendienstes durch den Pächter in der Gemeinde aufhört.
9. Bei Rückgabe des Pachtstückes werden dem Pächter Dung, Dungfuhren und Bestellungskosten nach näherer Anordnung des Kirchengemeinderates ersetzt.

Bei Abschluß des mündlichen Vertrages bedarf es nur der Einigung der Vertragsschließenden über die Höhe des Pachtpreises, über den Gegenstand der Verpachtung sowie darüber, daß die Bestimmungen 1—9 dieser Bekanntmachung maßgebend sein sollen. Der Pachtpreis soll dem Pachtwert der Ländereien entsprechen, auch ist dabei zu berücksichtigen, daß der etwa vorhandene Anspruch auf freie Bestellung der bisher schon kirchlichen Ländereien bei Bestand bleibt, solange deren Nutzung durch den kirchlichen Angestellten erfolgt.

Schwerin, den 27. Oktober 1930.

Der Oberkirchenrat.
Lemke.

258) G.-Nr. II. 4236.

Anmeldung rückständiger Gefälle zur Einklagung.

Infolge des in der heutigen Zeit bedauerlicherweise sehr häufigen Wechsels der Eigentümer landwirtschaftlich bewirtschafteter Grundstücke ist es wiederholt vorgekommen, daß bei der Anmeldung rückständiger Gefälle von bäuerlichen Besitzstellen oder Landgütern als Schuldner Namen vorübergehender Besitzer angegeben sind, die niemals im Grundbuch als Eigentümer eingetragen waren, für deren Schulden mithin niemals das betr. Grundstück und dessen eingetragener Eigentümer haftet. Infolge solcher Angaben sind in einzelnen Fällen die nur persönlich haftenden Besitzer, die vielfach inzwischen längst wieder verzogen waren, verklagt und dadurch unnötige Prozeßkosten entstanden.

Die Herren Pfründeninhaber und die Berechner kirchlicher Vermögen werden daher ersucht, in allen Fällen, in denen sie rückständige kirchliche Gefälle zur Einklagung beim Oberkirchenrat oder unmittelbar bei den Herren Kirchensekretären anmelden, stets vorher festzustellen, wer zur Zeit der Fälligkeit der Gefälle als Eigentümer des betr. Grundstücks zum Grundbuch eingetragen war. Diese Feststellung wird am besten durch eine einfache Anfrage bei dem zuständigen Amtsgericht, in den Fällen, in denen es sich um frühere ritterschaftliche Landgüter handelt, beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter in Schwerin, getroffen werden.

Schwerin, den 1. November 1930.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Frhr. v. Hammerstein.

259) G.-Nr. I. 4501.

Berichtigung.

Der apologetische Pastorenlehrgang der Apologetischen Zentrale, der vom 12.—15. Januar 1931 angekündigt war, mußte aus besonderen Gründen auf den 28.—31. Januar 1931 verlegt werden.

Schwerin, den 1. November 1930.

260) G.-Nr. III. 5746.

Geschenke.

Der Kirche zu Gielow schenken die Konfirmanden dieses Jahrgangs eine Altarbibel.

Schwerin, den 27. Oktober 1930.

261) G.-Nr. II. 4280.

S. R. H. der Großherzog schenkte der Kirche zu Zichhusen zu deren 100. Geburtstag einen wertvollen Messingkronleuchter aus altem fürstlichen Besitz mit elektrischer Lichtanlage.

Schwerin, den 28. Oktober 1930.

262) G.-Nr. I. 4484.

Schriften.

Glaube und Tat 1931. Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Eichenkreuz-Verlag des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Wuppertal-Barmen.

Mit seinem Leitgedanken: „Jugend, die es mit Gott wagt“ hat sich der neue Jahrgang die Aufgabe gestellt, die Losung des Reichsverbandes der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, die gleichzeitig das Generalthema der nächstjährigen Weltkonferenz in Amerika sein wird, in umfassendem Sinne an die evangelische Mannesjugend heranzutragen. „Glaube und Tat“ bringt ferner die neue Statistik des evangelischen Jungmännerwerkes, aus der wir besonders auf folgende Zahlen verweisen:

Eintritt in den Dienst der Inneren und Äußerer Mission . . . 193

Mitarbeit in kirchlichen Körperschaften 3173

Schwerin, den 30. Oktober 1930.

II. Personalien.

263) G.-Nr. II. 4299.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarre Hornstorf werden der Gemeinde vom Oberkirchenrat zur Wahl präsentiert:

1. der Pastor von Raison zu Wattmannshagen,
2. der Pastor Detmer zu Döbbersen,
3. der Pastor Hamann zu Alt-Karin.

Schwerin, den 28. Oktober 1930.

264) G.-Nr. III. 5909.

Der Pastor Tilsse-Federow tritt auf seinen Antrag mit dem 15. November 1930 in den Ruhestand.

Schwerin, den 5. November 1930.

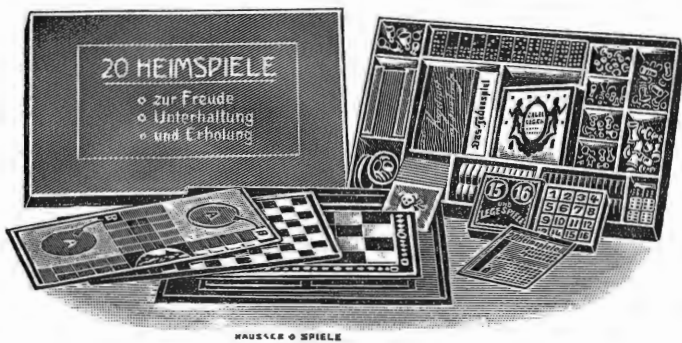
265) G.-Nr. II. 4418.

Die durch Wahl des Pastors Janssen in Kladrup freierwerdende Pfarre Woferin ist zum 1. Januar 1931 zu besetzen. Meldefrist: 15. Dezember 1930.

Schwerin, den 7. November 1930.

20 HEIMSPIELE

zur Freude
Unterhaltung
und Erholung



Die schönste und edelste Unterhaltung
unserer Jugendlichen liegt im SPIEL.
Das Spiel soll auch für Erwachsene eine
Quelle reiner Freude und eine wirkliche
Erholung sein.

INHALT

Halma	für 2, 3 und 4 Spieler
Schach	
Mühle	24 Steine
Dame	24 Steine
Domino	55 Steine
Mensch bleibe ruhig	für 2 bis 6 Spieler
Schnipp-Schnapp	96 Karten
Die böse Sieben	für beliebig viele Spieler
Quartett	48 Karten
Der Detektiv	für beliebig viele Spieler
Gib—nimm	für beliebig viele Spieler
Nümmerchenspiel	für 2 bis 5 Spieler
Flohspiel	für 2 bis 6 Spieler
Schwarzer Peter	48 Karten
Stumme Jule	für beliebig viele Spieler
Federspiel	für beliebig viele Spieler
15 er und 16 er Geduldspiel	für einen Spieler
Katzen und Mäuse	für 2 Spieler
Elfer raus	80 Karten
Kegelsport auf dem Tische	für beliebig viele Spieler

Obige Spielsammlung wurde auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung von dem Landesjugendwart W. Grüber-Wiesbaden zusammengestellt. Die Herausgabe ist lediglich als ein Dienst an der Jugend aufzufassen. Der Preis des Kastens ist äußerst niedrig gehalten, er beträgt einschließlich der Spielregeln 20.— RM zuzüglich 1.50 RM für Porto und Verpackung. Er ist nur durch unsere Geschäftsstelle: Landesjugendwart Grüber, Wiesbaden, Emserstraße 3, zu beziehen.

Wiesbaden, Oktober 1930

Evangelischer Landesjugendrat

D. Korthauer

Landesbischof

Der Heimspielkasten spricht für sich selbst, wie die nachstehenden Beurteilungen beweisen

Der vom Evangelischen Landesjugendrat in Wiesbaden vertriebene Spielkasten stellt mit seinen 20 Spielen ein überaus brauchbares und wertvolles Mittel zur Sammlung der Jugend und Anregung des Spielens dar. Der niedrige Preis macht ihn zu einem für Einzelvereine, Jugendheime, Pfarr- und Lehrerhäuser erschwinglichen und hoch willkommenen Helfer zur gemeinsamen Freude und Charakterbildung im Spiel. Sammelt und spart und schenkt ihn Euch selbst zum Winteranfang oder zum Christfest! Es wird Euch nicht gereuen!

Lic. Dr. Neubauer, Landesjugendpfarrer für Hessen-Kassel

Den Versuch des Landesjugendwarts der Evangelischen Landeskirche in Nassau, einen Kasten mit guten Tischspielen für unsere Jugendvereine zusammenzustellen, kann man als durchaus gelungen bezeichnen. Die Zusammenstellung und Fächerung des Kastens selbst ist bis ins Einzelne durchdacht und hilft in seiner Übersichtlichkeit zur Ordnung und Schonung der Spiele. Den Jugendgruppen wird der Kasten höchst willkommen sein, da sie zu geringem Preise eine Fülle der besten und gebräuchlichsten Spiele in feinsten Verarbeitung hier finden

Dr. Voss, Provinzialjugendpfarrer der Rheinprovinz

Meine Jugendgruppe freut sich, die neuen 20 Heimspiele für die Winterabende zu haben. Jeder Jugendführer wird es begrüßen, eine so schöne, handliche Zusammenstellung so vieler Spiele zu haben. Die Auswahl ist gerade im Hinblick auf die Jugendbünde und Vereine getroffen, die doch zur Unterhaltung und Entspannung recht gern nach Gesellschaftsspielen greifen. Die Farben der Figuren und Bretter sind frisch und freudig, wie die Jugend sie liebt. Der Heimspielkasten ist solid und doch nicht zu schwer und vor allem preiswürdig

Fries, Landesjugendpfarrer für Hessen-Nassau

Der für unser Altersheim gelieferte Heimspielkasten hat unsere volle Anerkennung gefunden. Die Spiele sind nicht nur sehr reichhaltig, sondern auch geschickt ausgewählt. Das verarbeitete Material ist gediegen und das Ganze sehr preiswert. Ich kenne keine andere so praktische, gute Zusammenstellung

Eggebrecht, Superintendent, Schleusingen.

Der vom Landesjugendwart Grüber, Wiesbaden, zusammengestellte Spielkasten ist das Praktischste, was in diesem Artikel für Jugendvereine und Familie bisher auf den Markt gekommen ist. Sein Reichtum an Inhalt ist überraschend, die Auswahl gut, die Ausstattung tadellos, der Preis für das Gebotene sehr billig

Pfarrer Röhrich, Direktor des Landesvereins für Innere Mission, Darmstadt

Es ist erstaunlich, was diese Spielsammlung für den verhältnismässig geringen Preis von 20 Mk. alles bietet. Den Jugendbünden wird damit ein wertvoller Dienst geleistet. Allen Jugendführern, die von der grossen Bedeutung der Spiele für die Vereinsarbeit überzeugt sind, ist die Anschaffung der Sammlung dringend zu empfehlen

E. Seuster, Mittelschullehrer, Letmathe in Westfalen

. . . Ich bin wirklich überrascht, da ich einen so vorzüglich ausgestatteten Kasten nicht erwartet hatte. Neben der guten Auswahl der 20 verschiedenen Spiele gefällt mir besonders trotz aller Einfachheit die gediegene und saubere Ausführung der einzelnen Spiele, sowie, daß sie geschickt in einem verhältnismässig kleinen Kasten untergebracht sind, dessen Aufbewahrung sehr wenig Raum beansprucht

Gaby, Pfarrer, Wolfenhausen

. . . Ich halte selbst den Spielkasten für eine ganz ausserordentlich zweckmässige und überraschend billige Zusammenstellung von Spielen und wünsche ihm weite Verbreitung

Pfarrer Schubert, Ev. Verband für die weibl. Jugend Württembergs, Stuttgart

. . . . Die Vereine finden Ihren Spielkasten sehr brauchbar und preiswert. Daß die Spiele in einem verhältnismässig kleinen Kasten enthalten sind, wird als besonders günstig empfunden. Wir werden Ihre Spielkästen gern in unseren Kreisen weiter empfehlen

Ev. Jugend- und Wohlfahrtsamt, Düsseldorf